

Straßenreinigungssatzung der Stadt Sternberg

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. 01. 1993 GVOBl. M-V 1993 S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. 05. 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 01. 07. 2015 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.
Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Sternberg. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 4 und 5 übertragen wird.

§ 2

Straßenreinigungsgebühren

Zur Deckung der Kosten für die Straßenreinigung werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Straßenreinigung erhoben.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 4 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot sowie wild wachsenden Kräutern. Die Straßenteile sind von Laub zu reinigen, ohne dass es auf das Eigentum am Baum ankommt, von wem es stammt. Laub, welches sich im öffentlichen Straßenraum befindet, ist durch den Reinigungspflichtigen (Grundstückseigentümer) zusammenzukehren, aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen, entweder auf seinem Grundstück oder bei einem zugelassenen Abfallverwerter z.B. Kompostanlage der Stadt Sternberg.
In Ausnahmefall kann die Stadt entsprechende Behältnisse zur Beseitigung von pflanzlichen Abfällen zur Verfügung stellen. Laub darf nicht am Stammfuß von Bäumen abgelagert werden.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Verzeichnis der Reinigungsklassen, das als Anlage 1 zu dieser Satzung Bestandteil der Satzung ist, sowie nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

§4

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 1. In der Reinigungsklasse 0:

Gehwege einschließlich die gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
 2. In den Reinigungsklassen 1,2,2a und 3:
 - a) Gehwege einschließlich die gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf. Gehwege können sich sowohl durch Hochborde oder Regenrinnen von der Fahrbahn abheben.
 - b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.
 3. In der Reinigungsklasse 4 zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen
 - a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,
 - b) grundsätzlich die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und BordsteinkantenVerkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht den Erbbauberechtigten, den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt, den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Sternberg mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
- (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt Sternberg befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§5

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 1. In den Reinigungsklassen 0,1,2,3 und 4:

Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radwege gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist. Auf Gehwegen, die lediglich durch Regenrinnen von der Fahrbahn getrennt sind, entfällt die Schnee- und Glättebeseitigung. Hier genügt die Schnee- und Glättebeseitigung auf den Zugängen/Zufahrten zu den Grundstücken.

2. In der Reinigungsklasse 2a:
- keine Übertragung

(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden/abtauenden Mitteln zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. Als für den Fußgängerverkehr erforderliche Breite gilt in der Regel eine Breite von 1,00 Metern, soweit die Gehwegbreiten dies zulassen.
2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
3. Schnee ist in der Zeit von 07.00 bis 19.00 Uhr (an Sonn- u. Feiertagen 09.00 – 19.00 Uhr) schnellstmöglich nach beendetem Schneefall, nach 19.00 Uhr gefallener Schnee bis 07.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. (Ist dies ein Sonn- oder Feiertag bis 9.00 Uhr). Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
4. Glätte ist in der Zeit von 07.00 bis 19.00 Uhr (an Sonn- u. Feiertagen 09.00 – 19.00 Uhr) unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 19.00 Uhr entstandene Glätte bis 07.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. (Ist dies ein Sonn- oder Feiertag bis 9.00 Uhr). Es können abstumpfende bzw. abtauende Mittel verwendet werden.
5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

§6

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (Str WG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

§7

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.

(4) Mehrere Eigentümer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner.

§8

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 4 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 61 Abs. 1 Nr. 7 verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Straßen und Wegegesetzes M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

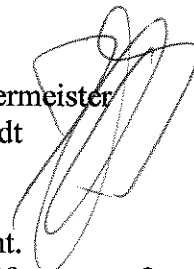
§9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.11.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 30.10.2001 außer Kraft.

Sternberg, den 19.08.2015

Bürgermeister
Quandt



Verfahrensvermerk

Hiermit wird die Satzung der Stadt Sternberg öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1

Verzeichnis der Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 0

Vierzehntägige Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt Sternberg.
Reinigung Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers durch die Stadt Sternberg.
Der Winterdienst auf der Fahrbahn wird durch die Stadt Sternberg durchgeführt.

Reinigungsklasse 1

Einmal wöchentliche Fahrbahnreinigung durch die Stadt Sternberg.
Der Winterdienst auf der Fahrbahn wird durch die Stadt Sternberg durchgeführt.

Reinigungsklasse 2

Vierzehntägige Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt Sternberg.
Der Winterdienst auf der Fahrbahn wird durch die Stadt Sternberg durchgeführt

Reinigungsklasse 2a

Vierzehntägige Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt Sternberg.
Der Winterdienst auf der Fahrbahn **und** dem Geh- und Radweg wird durch die Stadt Sternberg durchgeführt

Reinigungsklasse 3

Monatliche Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt Sternberg.
Der Winterdienst auf der Fahrbahn wird durch die Stadt Sternberg durchgeführt

Reinigungsklasse 4

Keine Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt Sternberg.
Der Winterdienst auf der Fahrbahn wird durch die Stadt Sternberg durchgeführt

Straßenverzeichnis

Nr.	Straße	von	bis	Fahrbahn
Reinigungsstufe 0				
1	Erschließungsstraße Holzbau	Fl.10, Flurst.2/4		
2	Gewerbegebiet "Rachower Moor"	Fl.11, Flurst.172/42		
Reinigungsstufe 1				
Sternberg:				
3	Am Berge	Fl.22, Flurst.1/10, 114/4	einschl. Sackgasse Kl. Belower Furth	
4	An der Erbkornmühle	Fl.23, Flurst.140		
5	Bahnhofstraße	Fl.22, Flurst.80		
8	Kleine Kütiner Straße	Fl.23, Flurst.154		
9	Kleiner Spiegelberg	Fl.22, Flurst.98		
10	Kütiner Straße	Fl.22, Flurst.136, 162		
11	Luckower Straße	Fl.22, Flurst.60/1		
12	Marktplatz	Fl.22, Flurst.216		
13	Mühlenstraße	Fl.22, Flurst.179		
14	Pastiner Straße	Fl.22, Flurst.166, 130		
15	Schulstraße	Fl.22, Flurst.218		
16	Vor dem Kütiner Tor	Fl.23, Flurst.73, Fl.24, Flu	Waschbach-Kreuzung An der Schweinsbrücke	
17	Wallstraße	ohne Flurst.251		
18	Zingießer Straße	Fl.23, Flurst.188		
Groß Raden				
19	Dorfstraße	Fl.2, Flurst.131/8		
20	Kastanienallee	Fl.11, Flurst.8, 2, 16, Fl.2, Flurst.4, 3, 2, Fl.1, Flurst.31		
Sternberger Burg				
21	Ortslage entlang Radweg	Beginn Fl.15, Flurst.79/1 bis Ende Fl.21, Flurst.23/2		
Reinigungsstufe 2				
Sternberg:				
22	Am Kugelberg			
23	Am Serrahnsbach			
24	Am Waschbach			
25	Bahnhofstraße	Kreuzung MR- Einmündung hinter Feuerwehr linke Seite		
26	Bülower Kamp			
27	Bützower Chaussee	Einmündung K.-M.Str.	Einmündung Maikamp	
28	Fischerstraße			
29	Goethestraße			
30	Große Belower Furt			
31	Großer Spiegelberg			
32	Güstrower Chaussee	Mecklenburgring	Anfang Kath.Kirche	linke Seite
33	Hinter der Kirche			
34	Hirtenstraße			
35	Hospitalstraße			
36	Karl-Marx-Straße			
37	Kleine Belower Furt	Luckower Str.	B 104	
38	Kleine Pastiner Straße			
39	Leonhard-Frank-Straße	im Wohngebiet		
40	Lütjenburger Straße			
41	Parchimer Chaussee bis Bahnübergang	von Ritschel		rechte Seite
42	Rittersitz			
43	Ritterstraße	Ende Hinter der Kirche	Luckower Straße	
44	Schäferkamp			
45	Seestraße			
45a	Vor dem Pastiner Tor	Fl.23, FS85	Einmündung Reuterkoppel beidseitig	
			ab Einmündung Reuterkoppel rechtseitig bis Ende FS18	
45b	Finkenkamp	Fl.2, FS73/23 L141	Fl.2, FS 70/16	

	Reinigungs-klasse 2a			
46	Mecklenburgring	Bahnübergang	Kreuzung Güstrower Chaussee	
47	Brüeler Chaussee -Tankstelle	Bahnübergang	Tankstelle	
48	Güstrower Chaussee bis V.d.Pastiner Tor	ab Fl.10,Flst.219/13	Einm.Reuterkoppel	rechte Seite
49	Leonard-Frank-Straße von Einm.Seestr. bis	Seestraße	Ende Gehweg	rechte Seite
50	Maikamp	B 104	Grundstück Däumer	
51	Parchimer Chaussee	Schade	Tankstelle	linke Seite
52	Vor dem Pastiner Tor(v. Fl.24,Flurst.21/4 b	Anfang Kath.Kirche	Einm.Schweinsbrücke	linke Seite
52a	Bahnhofstraße	Kreuzung MR- Einmündung hinter Feuerwehr	rechte Seite	
52b	Finkenkamp	Fl.22,FS81/1 B 104	Einmündung K.-M.-Str.	
52c	Finkenkamp	Fl.2,FS72/38 L141	Sporthalle	
	Reinigungs-klasse 3			
	Sternberg:			
53	An der Bleiche	Bahnhofstraße	Waschbach	
54	An der Schweinsbrücke	Parchimer Chaussee	Bahnübergang	
55	Johannes-Dörwaldt-Allee	Mecklenburgring	Fischer Rettig	
56	Johannes-Dörwaldt-Allee	Abzweig L.F.Straße	Parkplatz Seehotel	
	Pastin			
57	OL Pastin	FL.2,FS11,8,4,34/11,11/	einschl.Ferienhof Hildebrandt	
	Ferienhof Hildebrandt			
	Reinigungs-klasse 4			
	Sternberg:			
58	Am Rauschenden Bach		119/23	
59	An der Bleiche	Bahnhofstraße	Fischerstraße	
60	An der Reuterkoppel einschl. Wohnweg	Vor dem Pastiner Tor	Mecklenburgring	
61	An der Schweinsbrücke	Bahnübergang	Wasserwerk	
62	Brüeler Chaussee Stichstraße	B 104	Fensterbau	
63	Fritz-Reuter-Straße			
64	Kütiner Brink			
65	Maikamp	ab Däumer	L141	
66	Maikamp Nebenstraße 1,2und 3			
67	Mühlencamp			
68	Philipp-Müller-Straße			
69	Radweg Tankstelle-Gemarkungsgrenze			
70	Rudolf-Breitscheid-Straße			
72	Walter-Rathenow-Platz			
73	Ziegelei			
73a	Gummisteig			
73b	Wallstraße	Fl.22,Flurst.251		
73c	Am Wall	Fl.22,Flust.38	bis Grundstücke Jörs und Busch	
73d	Promenadenweg	Fl.21,FS5 G Rettig	Einmündung I 141	
73e	Radweg Sternberg-Groß Raden	Einmündung Serrahns	Groß Raden OE	
73f	Straße Sternberg-Groß Görnow	L141	OE Groß Raden	
	Zülow			
74	Kanalstraße			
75	OE Zülow-Einmündung Weg z.Gutshaus			
76	Weg zum Gutshaus			
77	Zülow Ausbau			
77a	Am Kraftwerk			
77b	Rothener Straße			

	Gägelow			
79	OL Weg in Richtung Borkow			
80	OL Weg Richtung Stallanlage			
80a	Gägelow-Holzendorf	Landstraße	Bahnschienen Gä#gelow	
	Pastin			
82	OL Pastin	alter Dorfplatz		
83	Pastin-Neu Pastin	OA Pastin	OE Neu Pastin	
	Sternberger Burg			
84	Buchenhöfer Weg - Klärwerk			
85	Klärwerk - Bebauung			
86	Sternberger Burg-Groß Görnow	L141	OE Groß Görnow	
	Groß Görnow			
89	Fritz - Reuter-Platz			
90	Warnowstraße/Hühnengrabstraße			
	Klein Görnow			
91	Bergstraße/Wendeplatz			
92	Klein Görnow-Groß Görnow	OA Klein Görnow	OE Klein Görnow	
	Sagsdorf			
93	Am Lindenplatz			
94	Am Walde			
95	Sagsdorf-Einmündung Sternberg/Groß Görnow			
	Neu Pastin			
96	OL Neu Pastin			
97	Neu Pastin - B 192	Bahnübergang Neu P	B 192	